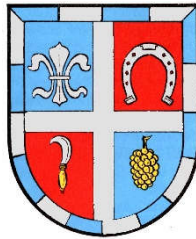


HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde E D E N K O B E N

vom 28.06.2019



HAUPTSATZUNG

Der Verbandsgemeinderat Edenkoben hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen	3
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	5
§ 5 Beigeordnete	6
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	6
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	7
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	8
§ 9 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten	8
§ 10 Entschädigung der/des Seniorenbeauftragten	8
§ 11 Entschädigung der/des Koordinatorin/Koordinators ehrenamtliche Arbeit bei der Integration von Flüchtlingen	9
§ 12 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	9
§ 13 In-Kraft-Treten	12

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Edenkoben erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.vg-edenkoben.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates Edenkoben oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat Edenkoben bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Werkausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss,
4. Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Landschaftspflege
5. Schulträgerausschuss
6. Feuerwehrausschuss
7. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales

(2) Die Ausschüsse haben 12 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben

1. der Schulträgerausschuss 20 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

2. der Rechnungsprüfungsausschuss 6 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates Edenkoben gewählt. Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. Dem Schulträgerausschuss gehören zu Hälfte an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates Edenkoben und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Edenkoben gebildet:

1. Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Landschaftspflege
2. Feuerwehrausschuss
3. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates Edenkoben sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates Edenkoben. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates Edenkoben, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt Verbandsgemeinde Edenkoben sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde Edenkoben sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde Edenkoben mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €;
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Ausgaben ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen wurde.
7. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde Edenkoben ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €;

8. die Entscheidung über die Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung;
9. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
10. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 30.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
11. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
12. Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 8 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundene Einzelbeschlüsse.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Ausgaben ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen wurde.
2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € €;
3. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(4) Dem Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Landschaftspflege wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 30.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

§ 4 Übertragung von Aufgaben

des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde Edenkoben bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € je Auftrag,
3. Erwerb und Verkauf von unbebauten Grundstücken im Rahmen der haushaltmäßigen Veranschlagung,
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
9. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde Edenkoben hat 2 Beigeordnete.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Edenkoben werden 2 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates Edenkoben eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates Edenkoben dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.; es gilt der höhere Betrag (vgl. Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2)

(7) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(8) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat Edenkoben gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte der Verbandsgemeinde Edenkoben erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis. 6 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates Edenkoben, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde Edenkoben getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Entschädigung der/des Seniorenbeauftragten

(1) Die/Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 250,00 €. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11
Entschädigung
der/des Koordinatorin/Koordinators ehrenamtlicher Arbeit bei der Integration von Flüchtlingen

(1) Die Koordinatorin/Der Koordinator ehrenamtlicher Arbeit bei der Integration von Flüchtlingen erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 250,00 €. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12
Aufwandsentschädigung
für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter
2. die stellvertretenden Wehrleiter
3. die Wehrführer
4. der stellvertretende Wehrführer von Edenkoben
5. der stellvertretende Wehrführer von Edesheim und Gommersheim
6. der Leiter der Feuerwehr-Einsatzzentrale (FEZ)
7. der stellvertretende Leiter der Feuerwehr-Einsatzzentrale (FEZ)
8. der Gerätewart
9. der Kleiderwart
10. die Schlauchgerätewarte
11. die Gerätewarte für Atemschutzgeräte
12. die Helfer in der Atemschutzwerkstatt
13. der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
14. der Alarm- und Einsatzplaner
15. der Leiter Atemschutz
16. der VG-Jugendwart, die Jugendwarte und
17. die Ausbilder

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrags oder in Form eines Stundensatzes gewährt. Daneben werden die in § 5 FeuerwEntschV genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter	50 v. H. des in § 10 Abs. 1 letzter Satzteil FeuerwEntschV festgesetzten Höchstbetrages zuzüglich des dort festgesetzten Zuschlags
2. die stellvertretenden Wehrleiter	als ständiger Vertreter 50 v. H. des Wehrleiters (§ 10 Abs. 1 und 3 FeuerwEntschV), soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters wahrnimmt
3. die Wehrführer	
a) den Wehrführer von Edenkoben	den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV
b) den Wehrführer von Edesheim und Gommersheim	75 v. H. des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV
c) die Wehrführer der übrigen Ortsgemeinden	50 v. H. des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV
4. den stellvertretenden Wehrführer von Edenkoben	als ständiger Vertreter 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Wehrführers von Edenkoben (§ 10 Abs. 2 und 3 FeuerwEntschV), soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrführers von Edenkoben wahrnimmt.
5. den stellvertretenden Wehrführer von Edesheim und Gommersheim	als ständiger Vertreter 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Wehrführers von Edesheim und Gommersheim
6. den Leiter der Feuerwehr-Einsatzzentrale (FEZ)	50 v. H. des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV
7. der stellvertretende Leiter der Feuerwehr-Einsatzzentrale (FEZ)	50 v.H. der Entschädigung des Leiters der Feuerwehr-Einsatzzentrale (FEZ)
8. den Gerätewarten	50 v. H. des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV
9. der Kleiderwart	50 v. H. des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 4 FeuerwEntschV
10. den Schlauchgerätewarten	8,00 € als Stundensatz
11. die Gerätewarte für Atemschutzgeräte	10,00 € als Stundensatz
12. den Helfern in der Atemschutzwerkstatt	5,00 € als Stundensatz
13. den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	Pauschalbetrag von 160,00 €
14. den Alarm- und Einsatzplaner	den Mindestsatz gemäß § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV

15. den Leiter Atemschutz	den Mindestsatz gemäß § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV analog, als Alarm- und Einsatzplaner
16. den VG-Jugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte	den in § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV festgesetzten Satz
17. den Ausbildern	den in § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV festgesetzten Satz

(5) Neben der Aufwandsentschädigung wird den als Arbeitnehmer tätigen Feuerwehrangehörigen für die Zeit der Ausübung ihres Dienstes der Arbeitsverdienst fortgewährt. Dem Arbeitgeber werden auf Antrag die fortgewährten Leistungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen für die Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit, sowie freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet. Selbstständig Tätige Feuerwehrangehörige wird auf Antrag der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalitem Stundensatzes in Höhe von 15,00 € ersetzt.

(6) Bei Lehrgängen, Seminaren und überörtlichen Ausbildungen und Veranstaltungen wird den selbstständigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Tagegeld in Höhe von 50,00 € gewährt. Mit diesem Tagegeld ist die Entschädigung für Verdienstaufschlag abgegolten. Diese Regelungen können auch beschäftigte Feuerwehrangehörige in Anspruch nehmen, die einen Lehrgang, ein Seminar oder eine sonstige dienstlich angeordnete Veranstaltung während der üblichen Arbeitszeit besuchen, und dafür Urlaub, Überstunden oder sonstige Arbeitszeitausgleiche einsetzen. Es muss hierbei sichergestellt sein, dass keine weiteren Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber anfallen.

(7) Die Wehrleitung erhält jährlich für jedes aktive Feuerwehrmitglied einen Betrag in Höhe von 5,00 € als Inspektionsgeld. Dieser Betrag nach Satz 1 dient dazu, notwendige Geschenke für Verabschiedungen, Ausgaben für Repräsentationen und sonstige Auslagen tätigen zu können. Für die Anzahl der aktiven Feuerwehrmitglieder wird jeweils der 01.01. eines neuen Jahres als Stichtag festgelegt.

(8) Die nach § 13 Abs. 7 LBKG vorgesehene Aufwandsentschädigung wird in der Verbandsgemeinde Edenkoben an die Fördervereine der Ortswehren gezahlt. Für Einsätze bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist, sowie für kostenpflichtige Sicherheitswachen nach § 33 LBKG, erhalten die Fördervereine der jeweils beteiligten Ortswehren je Einsatzkraft und Stunde einen Betrag in Höhe von 5,00 €. Für Einsätze im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen, für die nach § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist, wird abweichend von Satz 2 eine Pauschale i.H.v. 50,00 € pro eingesetzter Ortswehr an den jeweiligen Förderverein gezahlt.

(9) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Edenkoben vom 02.07.2014 mit Änderungen vom 23.07.2014, 27.07.2015, 08.02.2016, 08.04.2016 und 11.05.2017 außer Kraft.

Edenkoben, den 28.06.2019



Olaf Gouasé
Bürgermeister